

II-12238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7400/1-Pr 1/90

5709 IAB

1990 -08- 21
zu 5779/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5779/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Genossen (5779/J), betreffend "Richter Dr. Koller abermals als Vorsitzenden des Senates, der über den neuerlichen Wiederaufnahmeantrag des Tibor Foco entscheidet", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Es trifft nicht zu, daß im gegebenen Zusammenhang ein Strafverfahren, insbesondere ein Privatanklageverfahren, gegen Richter Dr. Koller anhängig wäre. Die Fragen nach der Vertretbarkeit seines weiteren Tätigwerdens in einer Strafsache, die mit einem gegen ihn selbst anhängigen Strafverfahren in inhaltlichem Zusammenhang steht, und nach den möglichen Auswirkungen einer Verurteilung des Richters auf eine vorher von ihm getroffene Entscheidung stellen sich daher nicht.

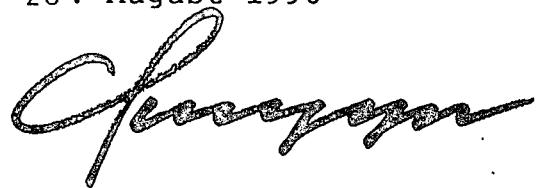
Zu 3:

Richter Dr. Koller ist nach der Geschäftsverteilung des Landesgerichtes Linz der zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag des Tibor Foco zuständige Richter. Ein auf die Behauptung der Befangenheit Dr. Kollers gestützter Ablehnungsantrag des Wiederaufnahmewerbers wurde mit Bezug auf das Präsidenten des Landesgerichtes Linz abgewie-

- 2 -

sen. Im Hinblick auf diese - in Ausübung der unabhängigen Rechtsprechung ergangene - Gerichtsentscheidung habe ich keine Veranlassung, an der Unbefangenheit des Richters zu zweifeln.

20. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Georg von Schmid". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'G' at the beginning.